



Allerheiligenstraße 15a, 99084 Erfurt, Tel.: 0361.7891112 , [eafThuringen@t-online.de](mailto:eafThuringen@t-online.de)

---

Geschäftsführerin: Ute Birckner

Weimar, den 03.04.2024

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

## **Stellungnahme**

**Gesetzentwurf zur Sicherung der kinder-, jugend- und  
familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den  
überregionalen Angeboten des Freistaates  
-Drucksache 7 / 6576 -**

VORLAGE 7/6105 und VORLAGE 7/4952NF

### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

im Namen des Vorstandes des Landesarbeitskreises der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie (eaf) Thüringen bedanke ich mich bei dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtages für die wiederholte Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf mit nun weiteren aktuellen Änderungen der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN und der CDU Fraktion. Gerne nehme ich im Namen des Vorstandes der eaf Thüringen die Gelegenheit schriftlich Stellung zu beziehen.

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf Thüringen) ist der Familienverband der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Freistaat Thüringen mit der Aufgabe familienpolitische Interessen zu vertreten. Unser Familienverband vertritt in seiner familienpolitischen Arbeit auch die Interessen seiner Mitgliedseinrichtungen auf der örtlichen und überörtlichen Ebene der Familienförderung, welche über das LSZ oder die Thüringer Landesfamilienförderplanung gefördert werden.

Die eaf Thüringen ist Mitglied des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen e.V. (AKF). Sie unterstützt die Stellungnahmen des AKF aus den Jahren 2023 und 2024 zu o.g. Gesetzentwurf.

Unser Familienverband begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Verankerung von Mindestfördersummen der beschriebenen Förderbereiche in aktueller Anpassung entsprechend den Festlegungen des Landeshaushaltes 2024: örtliche Jugendförderung, Schulsozialarbeit, überörtliche Maßnahmen der Jugendarbeit im Rahmen des Jugendförderplans und der örtlichen Familienförderung/Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ). Damit ist die Planungssicherheit für Träger und Akteure gewährleistet, begonnene Projekte und Maßnahmen können weiterentwickelt und verstetigt werden.

Die aktuelle Positionierung bezieht sich ergänzend auf die vorliegende Stellungnahme der eaf Thüringen vom 10.02.2023 (Anlage) und beschränkt sich hier auf die Änderungen des Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetz der Familienförderung bezogen auf folgende Gegenstände:

• **§ 2 Begriff der Familie, Artikel 2 Vorlage 7/4952NF**

Die eaf Thüringen favorisiert den im AKF (2022) erarbeiteten Familienbegriff mit folgender Begründung: Es wird angestrebt, eine einheitliche Definition des Familienbegriffes für Thüringen zu verwenden. Die Zusammengehörigkeit von zwei (oder mehreren) Generationen ist Kernelement für die Definition von Familie. Das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ sieht in seinen Qualitätskriterien hierin ebenfalls ein zentrales Merkmal.

„Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom gewählten Lebensmodell unabhängige Gemeinschaft, in der Menschen verbindlich generationenübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind, unabhängig der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung und des Alters.“ (Vorschlag AKF)

Die hier vorgeschriebene Definition ist eine Vereinfachung, die auch wir mittragen können, sie ist zeitgemäß und definiert ein inklusives, diskriminierungsfreies Familienbild. Vor dem Hintergrund der Lebensrealitäten von Familien empfehlen wir jedoch folgende Formulierung "auf Dauer und Verbindlichkeit angelegte Gemeinschaft" anstelle von "Dauerhaftigkeit" zu verwenden. Das spiegelt die Vielfalt und tatsächliche Dynamik des Familienlebens wider. Sie betont den "wechselseitigen Willen" und berücksichtigt die Möglichkeit von Veränderungen in Familienstrukturen.

• **§ 4a Landesfamilienrat, Artikel 2, Vorlage 7/4952NF**

Die vorgeschlagene gesetzlichen Verankerung des Landesfamilienrates führt zu einer strukturellen Stärkung und Eigenständigkeit des Landesfamilienrates, dieses Anliegen teilen wir. Die Mitwirkung von Landtagsabgeordneten im Landesfamilienrat mag zu einer Stärkung der Wahrnehmung von Familie und Familienförderung in der politischen Ausrichtung Thüringens führen, dies wäre ausdrücklich wünschenswert. Dem Landesfamilienrat Beschlusskraft zu verleihen, stärkt seine Bedeutung in der Thüringer Familienpolitik. Eine Befangenheit kann ausgeschlossen werden, da der LJHA die finale Beschlussfassung hat.

Der Landesfamilienrat sollte jedoch inhaltlich breiter ausgerichtet sein und sowohl die überregionale als auch die regionale (LSZ) Familienförderung in ihrer Ausgestaltung, Entwicklung und Begleitung umfassen. Grundsätzlich würden wir es auch unterstützen, die Aufgaben des Landesfamilienrates über den Bereich der Familienförderung in Thüringen auszuweiten, hin zu einer breiteren Beratung zu allen relevanten Anliegen von Familien in Thüringen in verschiedenen Politikfeldern und Fragestellungen.

Das Organ des Landesfamilienrates grundsätzlich mit Aufgaben und Zusammensetzung direkt gesetzlich zu regeln halten wir mittel- bis längerfristig für angemessen.

Vor dem Hintergrund maßgeblicher offener Fragen wäre jedoch eine notwendige Voraussetzung dafür ein fachpolitischer Beratungsprozess, der bisher dazu nicht stattgefunden hat. Neben einer neuen Zusammensetzung mit Vertretungen aus den Reihen der Landtagsabgeordneten (jede Fraktion mindestens ein Mitglied) und einer verbindlich beschließenden Funktion bekäme der Landesfamilienrat eine neue Aus- und Zielrichtung, welche mit den zuständigen Akteuren und Verantwortungsträgern noch zu diskutieren und zu beraten wäre. Hinzukommen die Aspekte zur Klärung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Hinblick auf den Landesjugendhilfeausschuss und der Vermeidung von Doppelstrukturen und nicht zuletzt die Vermeidung von personeller Überfrachtung hin zu einem übergroßen Gremium einerseits und der notwendigen Interessenvertretung von Minderheitengruppen andererseits. Wir sehen hier Klärungsbedarfe, welche uns zu diesem Zeitpunkt keine eindeutig zustimmende Positionierung erlauben.

• **§ 4 zur Fördersumme Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen, Artikel 2**  
Vorlage 7/6576

Die gesetzliche Festschreibung der Mindestfördersumme für das LSZ entsprechend der Festlegungen im Landeshaushalt 2024 i.H.v. 17.598.000€ ist eine angemessene und notwendige Entscheidung für eine zukünftige prozesshafte Weiterentwicklung und Ausgestaltung des LSZ, welche über eine Bestandsförderung hinaus geht. Der hier vorgeschlagene Ansatz ist geboten, er ermöglicht die bedarfsgerechte Ausgestaltung bestehender Projekte und Maßnahmen, sowie die Förderung innovativer neuer Ansätze und Formate, damit Familien bedarfsgerechte Angebote in ihrem Lebensumfeld in Anspruch nehmen können, insbesondere in bisher strukturarmen ländlichen Räumen.

Die eaf Thüringen begrüßt ausdrücklich die Erhöhung der Fördersumme für das LSZ im Hinblick auf ihre Forderung dazu in der Stellungnahme aus dem Jahr 2023.

• **§ 5 zur Sicherung Landesfamilienförderplan, Artikel 2**

Wir danken den agierenden Fraktionen für die Entscheidung zur Aufnahme einer formulierten Mindestfördersumme als Zuschuss zur Umsetzung des landesfamilienförderplanes, dies entspricht den Forderungen des AKF und der eaf Thüringen aus dem Jahre 2023.

Die Anpassung der Mindestfördersumme entsprechend der Festlegungen im Landeshaushalt 2024, so die Vorlage 7/6576, ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung des Familienförderplans.

Für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Planung wird mittel- und längerfristig der tatsächliche Finanzbedarf steigen, was eine baldige Anpassung der Mindestausstattung erforderlich machen könnte. Die Notwendigkeit einer langfristigen gesetzlichen Sicherung der Fördermittel wird nachdrücklich unterstützt. Zugleich möchten wir erneut auf die Bedeutung einer Dynamisierung der Fördermittelansätze hinweisen, eine solche Anpassung wäre nicht nur für eine langfristig stabile Planung essentiell, sondern auch dafür geeignet, den wachsenden Bedürfnissen der Familien gerecht zu werden.

• **§ 6 Familienverbände und – organisationen, Artikel 2**

Vorlage 7/4952NF

Wir danken für den Vorschlag einer grundsätzlichen Unterstützung von Familienverbänden durch eine festgelegte finanzielle Zuwendung im Rahmen des Gesetzes. Eine solche Maßnahme hätte das Potenzial, die gesellschaftliche Rolle und Bedeutung der Familien erheblich zu stärken.

Die Förderung einer Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Familienverbände (AKF) wird sowohl als notwendig als auch dringlich erachtet. Eine bedarfsgerechte Ausstattung einer Geschäftsstelle des AKF (vgl. Geschäftsstelle des Landesfrauenrates) würde zu einer enormen Reduzierung der Arbeitslast unserer Mitgliedsverbände führen, insbesondere in den Bereichen der Gremienarbeit und der parlamentarischen Lobbyarbeit, die derzeit mit erheblichen zeitlichen und personellen Herausforderungen verbunden sind. Es wird jedoch betont, dass die Priorität zunächst auf der Stärkung und bedarfsgerechten Ausstattung der Einzelverbände des AKF liegen sollte.

Wir verweisen also hiermit auf den dringenden Bedarf einer strukturelle Überprüfung des vorgeschlagenen Vorhabens. Der AKF hat sich hierzu beraten und sieht die spezifische Benennung der Familienverbände mit einer festgelegten Fördersumme als problematisch an, da dies der bisherigen Gesetzesstruktur widerspricht und potenziell im Konflikt mit der üblichen fachlichen Planungslogik steht, die normalerweise im Landesfamilienförderplan verankert sein sollte und ist. Aus diesem Grund wird eine gesetzliche Festschreibung dieser Art der Förderung abgelehnt.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Familienverbände ist es nun entscheidend, da schließt sich die eaf Thüringen der Forderung des AKF an, dass dieses Gesetz in dieser kritischen Phase nicht scheitert. Wir fordern daher mit Nachdruck, die Förderhöhen im Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz und im Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz jetzt festzuschreiben. Eine solche Maßnahme ist unerlässlich, um die kontinuierliche Unterstützung sicherzustellen und die soziale Infrastruktur nachhaltig abzusichern.

Für einen reibungsarmen und erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wünschen wir Ihnen alles Gute!



Ute Birckner, Geschäftsführerin der eaf Thüringen  
Erfurt, den 03. April 2024